

Einführung von 2G in der Präsenzlehre ab 30.11.2021

1. **Das Rektorat entscheidet** auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V) vom 29.11.2021 (GVBl 2021, Seite 1742), **dass mit Wirkung vom 01.12.2021 an der Universität Greifswald die 2G-Option zur Anwendung kommt.**
2. **Mit Ausnahme der unter Ziffer 3 aufgeführten Veranstaltungen dürfen an Veranstaltungen in Präsenzform oder in sonstigen Präsenzformaten ab 01.12.2021 ausschließlich geimpfte oder genesene Personen** nach [§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **teilnehmen. § 28b des Infektionsschutzgesetzes (3G für Beschäftigte) bleibt unberührt.**

Folgende Personen werden den Geimpften und Genesenen nach Satz 1 gleichgesetzt:

- a) **Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können**, wenn sie vor dem Betreten der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird und sie einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht
- b) **Schwangere bis zum 31. Dezember 2021**, wenn sie vor dem Betreten der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird und sie einen Nachweis im Sinne von [§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Die Lehrenden werden gebeten, Studierenden, die an den Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, über digitale oder ähnliche Formate Zugang zu den Lehrveranstaltungsinhalten zu gewähren. Die digitalen (oder ähnlichen) Formate müssen nicht zwingend zeitgleich, aber zeitnah bereit gestellt werden. Die konkrete Umsetzung obliegt den Lehrenden. Im Austausch mit den Studierenden ist auch der Wechsel in ein digitales Format möglich.

3. **Die folgenden Veranstaltungen dürfen weiter mit dem 3G-Modell stattfinden:**
 - a) Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume der Universität erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patient*innenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
 - b) Prüfungen, insbesondere Studienabschluss- und abschlussrelevante Teilprüfungen,
 - c) Zugangs- und Zulassungsverfahren

Die Teilnahme von Studierenden, die nicht geimpft oder genesen sind, setzt voraus, dass zu Beginn der Veranstaltung ein Nachweis im Sinne von [§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) vorliegt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Bitte beachten Sie, dass häusliche Selbsttests diesen Anforderungen nicht mehr genügen. Erforderlich ist der **Testnachweis eines Leistungserbringers nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Testzentrum, Ärzte, etc.)**.

4. **Sowohl für 2G-Veranstaltungen als auch für Veranstaltungen, die mit 3G stattfinden dürfen, soll eine wirksame Zugangskontrolle erfolgen.** Um den Aufwand für Lehrende und Studierende so gering

wie möglich zu halten, wird empfohlen, so weit wie möglich die elektronischen Registriergeräte einzusetzen. **Studierende, die über einen 2G-Status verfügen, werden gebeten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ihren verifizierten 2G-Status in der Accountverwaltung erfassen zu lassen.** Auf diesem Wege kann bei der Teilnahme an einer Veranstaltung die Zutrittsberechtigung wie gewohnt über den elektronischen Studierendenausweis nachgewiesen werden. Informationen hierzu sind auf der Webseite www.uni-greifswald.de/2G-studierende hinterlegt.

5. **Auch bei Veranstaltungen, die unter 2G-Bedingungen stattfinden, sind die AHA+L Regelungen einzuhalten.** Insbesondere müssen alle Teilnehmenden eine medizinische Maske oder FFP2-Maske tragen.